

## **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

---

### **Förderrichtlinie zur Fortführung der Verwertungsoffensive – Strategieförderung – Vom 2. November 2007**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

##### **1.1 Zuwendungszweck**

Das BMWi beabsichtigt mit dieser Richtlinie, im Rahmen der Verwertungsoffensive Projekte zu unterstützen, die zielgenau und bedarfsgerecht neue strategische Ansätze für die deutsche Forschungstransfer- und Verwertungslandschaft aufgreifen. Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie – Verwertungsförderung – zur Verwertungsoffensive (VWO) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 02. November 2007.

Zielgruppe der Maßnahme sind Hochschulen und solche außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen, die ihre Verwertungsaktivitäten weiter optimieren und ausbauen wollen.

Die jeweilige Leitung der Hochschule bzw. der außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung muss dabei eine eigene, innovative und tragfähige Strategie zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und zur Verwertung von Forschungsergebnissen und Geistigem Eigentum erarbeiten und implementieren. Die Nutzung von Forschungsergebnissen als Innovationsquelle setzt dabei auf wirtschaftlicher Seite eine entsprechende ausreichende Absorptionsfähigkeit sowie auf Seiten technologie-vermittelnder Einrichtungen eine hohe Professionalität voraus. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen im Rahmen ihrer institutionellen Strategien vermehrt Maßnahmen zur Initiierung langfristiger Partnerschaften mit Unternehmen ergreifen. Bei der Umsetzung von Verwertungskonzepten sollen geeignete, bevorzugt externe Dienstleister (Patent- und Verwertungsagenturen) gewählt werden.

Die Fördermaßnahme dient den Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen zur Profilierung untereinander, gegenüber der Wirtschaft und gegenüber den Studierenden. Darüber hinaus sollen Verwertungsnetzwerke gestärkt werden.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Maßnahme zielt auf die Etablierung und Stärkung strategischer Kooperationen zwischen Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen auf der einen und Unternehmen der Privatwirtschaft auf der anderen Seite. Die Verwertung von Forschungsergebnissen soll durch die Bereitstellung zukunftsweisender neuer Ansätze nachhaltig verbessert werden. Voraussetzung der Förderung ist, dass Hochschulen oder außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen, einzeln oder in einem Verbund, eine klare Strategie ihrer Einrichtung/en bezüglich der Verwertung ihrer schutzrechtlich gesicherten Forschungsergebnisse und ihrer Verwertung in Kooperation mit der Wirtschaft erarbeitet haben.

Gefördert werden Projekte, die auf der Grundlage dieser Strategie Aktivitäten im Sinne des Zweckes (Ziffer 1.1) zum Ziel haben. Diese Projekte sollen mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zuzuordnen sein:

- Implementierung innovativer Strategien und Prozesse zur nachfrageorientierten Ausrichtung des Wissens- und Technologietransfers durch die effiziente Verwertung von Geistigem Eigentum, insbesondere unter Einbeziehung der Bedürfnisse und des Nachfrageverhaltens von KMU;
- Ausbau strategischer Kooperationen zur Verwertung von Forschungsergebnissen;
- Konsolidierung der deutschen Verwertungslandschaft.

Die genannten Handlungsfelder sind nicht als abschließend zu betrachten. Bei der Umsetzung sollen geeignete, bevorzugt externe Verwertungsdienstleister (Patent- und Verwertungsagenturen) einbezogen werden.

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die sämtliche folgende Eigenschaften aufweisen:

- klar erkennbarer Unterschied zu Projekten, die unter die Richtlinie „Verwertungsförderung“ fallen,
- substantieller Mehrwert bezüglich bisheriger Projekte und
- effektives Aufwand-Nutzen-Verhältnis.

Darüber hinaus muss mindestens eines der folgenden Kriterien auf das Projekt zutreffen:

- mögliche Modellfunktion für andere Einrichtungen und Initiativen;
- Übertragung erfolgreich erprobter Ansätze;
- praktische Umsetzung neuer Erkenntnisse über Verwertung von Forschungsergebnissen und strategische Kooperationen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind öffentlich grundfinanzierte Hochschulen und Hochschulkliniken, sowie Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft und Ressortforschungseinrichtungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie<sup>1)</sup>, jeweils einzeln oder in einem Verbund. Jede Einrichtung darf an höchstens einem Antrag beteiligt sein.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller muss Erfahrungen in der Verwertung seiner Forschungsergebnisse besitzen. Es wird hoher Wert auf die Vernetzung der Aktivitäten gelegt.

Die Vorhaben dürfen bei Antragstellung weder ganz noch teilweise von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden und dürfen noch nicht begonnen worden sein.

Mit der Antragstellung ist ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorzulegen. Dazu ist das Ziel des Projektes plausibel und kontrollfähig zu beschreiben. Es sind wirtschaftliche Zielkriterien zu definieren, die mit angemessenem Aufwand zum Projektabschluss im Verwendungsnachweis aktualisiert werden und Grundlage für eine Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projektes sind.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, in-

---

<sup>1)</sup>Im Falle der Ressortforschungseinrichtungen erfolgt die Förderung über eine Zuweisung.

wieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre; beginnend ab 1. August 2008. Die Laufzeit der Projekte kann bis zu zwei Jahren betragen.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben mit einer Obergrenze von bis zu 750.000,- € Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben wie Rechnerkosten, Vergabe von Aufträgen, Literatur, Dienstreisen sowie Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 410 € im Einzelfall. Die Ausgaben können bis zu 90 % gefördert werden (Anteilsfinanzierung); eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 % wird erwartet.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger Jülich (PTJ)

Außenstelle Berlin, UBV

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

(im folgenden Projektträger)

beauftragt.

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Karen Böhme (Tel. 030 - 20199-481, k.boehme@fz-juelich.de).

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

[http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular\\_bmw.html](http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmw.html)

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy“ dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.html>).

## 7.2. Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### 7.2.1. Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Stufe ist dem Projektträger bis spätestens 29. Februar 2008 eine Projektskizze in schriftlicher und elektronischer Form möglichst unter Nutzung von „easy-Skizze“ (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html>) zum Konzept des Projekts (bis max. 10 Seiten, ungebunden) mit zugehöriger Finanzplanung vorzulegen. Darüber hinausgehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Konzepte können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizze ist nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- Thema, Ziel und inhaltliche Beschreibung des Projekts und seiner Module;
- ausführliche Darstellung der eigenen Strategie bezüglich der Verwertung schutzrechtlich gesicherter Forschungsergebnisse in Kooperation mit der Wirtschaft;
- Begründung des Projektvorschlags sowie Angaben zur Einbettung des Projektes in die Gesamtaktivitäten des Antragstellers bzw. der Verbundpartner;
- Benennung der Kooperationspartner und der Form der bereits praktizierten oder angestrebten Zusammenarbeit;
- Vernetzung bzw. Zusammenwirken des Projekts mit bestehenden Aktivitäten;
- Vorgesehene Projektlaufzeit, Finanz- und Meilensteinplanung sowie Maßnahmen der Erfolgskontrolle;

- Konzeptionelle Überlegungen zur Fortsetzung der Aktivitäten nach Auslaufen der Förderung (Darstellung der Nachhaltigkeit).

Der Projektträger ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern.

Die eingegangenen Projektskizzen werden durch den Projektträger und das BMWi nach folgenden Kriterien bewertet:

- Fachliche Qualität des Vorhabens;
- Originalität sowie Nachhaltigkeit der vorgestellten Strategie;
- Beitrag des vorgelegten Konzeptes zum Anwendungszweck der Richtlinie und zu der Akzentsetzung in der Vorbemerkung;
- Erreichbarkeit von Nachhaltigkeit der geplanten Aktivitäten;
- Reichweite (Übertragbarkeit des Konzepts, Multiplikatorwirkung, Hebelwirkung in Bezug auf das bisherige Verwertungsgeschehen);
- Beitrag zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Verwertung von Forschungsergebnissen.

Auf der Grundlage der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage eines Konzeptes kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.

#### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Stufe werden die Antragsteller, deren Projektskizzen positiv bewertet wurden, aufgefordert, innerhalb von rund fünf Wochen einen förmlichen Förderantrag inkl. einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens vorzulegen. Der Projektantrag muss ebenfalls nach den unter Ziffer 7.2.1 genannten Gliederungspunkten erstellt werden.

Die Beurteilung der Projektanträge nach den o. g. Kriterien erfolgt unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter. Hierzu werden die Antragsteller ggf. zu einer Präsentation ihres Projektantrags eingeladen.

Nach abschließender Prüfung entscheidet das BMWi über den Förderantrag.

#### 7.3 Abwicklung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23

und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Berlin, den 02. November 2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Jaekel